

## USt & Dienstleistungen im Rettungsdienst

Stand: 19.01.2022

Wann sind Dienstleistungen eng mit der Sozialfürsorge verbunden?  
Bundesfinanzhof, Urteil 24.02.2021 [Aktenzeichen XI R 32/20 (XI R 42/19)]

---

Unterliegen Abrechnungen von Krankentransport- und Rettungsdienstleistungen eines Rettungsdienstes (gemeinnütziger Verein) gegenüber Sozialversicherungsträgern der Umsatzbesteuerung? Mit dieser Frage hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) auseinandergesetzt.

Der Kläger ist ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt und unterliegt mit seinen Einkünften grundsätzlich nicht der Besteuerung. Er war als Leistungserbringer im öffentlichen Rettungsdienst tätig, was in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt wurde. Die Abrechnung der Rettungsdienstleistungen wickelte er selbständig mit den Kostenträgern ab. Er übernahm auch die Abrechnungen der Einsätze für vier andere Leistungserbringer. Denn auf Verlangen des Sozialleistungsträgers sollte in jedem Landkreis nur noch eine Abrechnungsstelle vorgehalten werden. Die Abrechnung des Rettungsdienstes erfolgte ausdrücklich im Auftrag des Landkreises. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Abrechnungsleistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen. Der Kläger ging demgegenüber davon aus, dass seine Abrechnungsleistungen von der Steuer befreit seien.

Der BFH hat die Auffassung des Klägers bestätigt. Die für den Träger des Rettungsdienstes und die anderen Rettungsdienste übernommenen Abrechnungsleistungen sind steuerbefreit. Sie könnten nach dem Unionsrecht „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen“ sein, wenn der Sozialversicherungsträger diese Bündelung verlange. Auch bezüglich solcher Abrechnungsleistungen sei eine Anerkennung als „Einrichtung mit sozialem Charakter“ möglich.

Hinweis                      Wir beraten Sie gerne zu umsatzsteuerlichen Fragestellungen.